

(Beifall von CDU und FDP)

**Präsidentin Regina van Dinter:** Danke schön, Herr Minister Uhlenberg. – Meine Damen und Herren, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Frauenpolitik empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/9919**, den Antrag Drucksache 14/7836 abzulehnen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Grüne und SPD. Wer Enthält sich? – Niemand. Dann wurde diese Beschlussempfehlung mit Mehrheit **angenommen** und der Antrag abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

## **12 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/8631

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/9947

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/9959

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 14/9864 – Neudruck  
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Giebels von der CDU-Fraktion das Wort.

**Harald Giebels (CDU):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft ist mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangen. Wir alle wissen, dass Föderalismus nicht nur Vielfalt, sondern natürlich auch Wettbewerb zwischen den einzelnen Bundesländern bedeutet. Trotzdem haben sich zwölf Bundesländer zusammengetan, um einen länderübergreifenden Modellentwurf zu erarbeiten.

Unser Nordrhein-Westfalen hat sich dieser Gruppe nicht angeschlossen. Hierfür gab es aus unserer Sicht gute Gründe. Zum einen nehmen wir den Föderalismus ernst, zum anderen wollen wir die Föderalisierung des Justizvollzugs aber auch nutzen, um auf dem Gebiet der Untersuchungshaft ein

Gesetz zu verabschieden, das den Besonderheiten eines großen Flächenlandes Rechnung trägt. Wir brauchen für Nordrhein-Westfalen ein Gesetz, das den Rahmenbedingungen des bevölkerungsstärksten Bundeslandes angepasst ist.

Bislang war das Recht des Untersuchungshaftvollzuges vor allem durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Indem wir nun eine gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe gegenüber Untersuchungsgefangenen schaffen, tragen wir damit zugleich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Ich bin der festen Überzeugung, dass uns die schwierige Differenzierung zwischen dem weiterhin vom Bund zu regelnden Untersuchungshaftrecht und dem Untersuchungsvollzugsrecht gut gelungen ist. Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf gibt den Anstaltsleitungen eine umfassende, an den besonderen Anforderungen des Untersuchungshaftvollzugs orientierte, vor allem aber eine klare gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft an die Hand.

Im Gesetzgebungsverfahren haben wir verschiedene Anregungen der Sachverständigen aufgegriffen. Ich will an dieser Stelle nur zwei Aspekte herausgreifen. Das ist zum einen das Taschengeld, das wir Untersuchungsgefangenen zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit gewähren wollen. Wenn sich der Anspruch gegen den Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig realisieren lässt, liegt es auf der Hand, dass ein mittelloser Untersuchungshäftling Gefahr läuft, in die Abhängigkeit von Mithäftlingen zu geraten. Genau das wollen wir verhindern.

(Beifall von der CDU)

Aber im Gegensatz zur Opposition, die lediglich die Regelungen des länderübergreifenden Modellentwurfs wörtlich übernommen hat, haben wir eine Regelung gefunden, die besser ist, nämlich die Gewährung des Taschengeldes als Darlehen. Sie führt nicht nur dazu, dass der bedürftige Untersuchungsgefangene zu Beginn seiner Haftzeit nicht vollständig mittellos ist. Nein, darüber hinaus wird auf diese Weise auch sichergestellt, dass Leistungen des Sozialhilfeträgers nicht aufgrund der Taschengeldzahlung der Anstalt gemindert werden.

Als weitere Anregung haben wir die Klarstellung der Nacktdurchsuchung und der Videobeobachtung des Anstaltsgeländes bzw. des Inneren der Anstalt aufgegriffen. Mit unseren Änderungsvorschlägen, die der Rechtsausschuss in seine Beschlussempfehlung aufgenommen hat, tragen wir der zum Teil erst im August dieses Jahres ergangenen aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung und schaffen damit umfassend Klarheit und Rechtssicherheit für die Untersuchungshäftlinge wie auch für die Anstaltsleitungen und das Anstaltspersonal.

Wegen des heute kurzfristig vorgelegten Änderungsantrags zur Videobeobachtung und akustischen Überwachung darf ich hinsichtlich der Kurzfristigkeit um Verständnis bitten. Aber wir greifen an dieser Stelle auch ein Anliegen der Opposition auf, wobei wir noch ein Stück weiter gehen. Eine akustische Überwachung des besonders gesicherten Hafttraums kommt ohnehin nur im Ausnahmefall in Betracht. Eine Aufzeichnung ist weder geplant noch gewollt. Dies wird durch unseren Änderungsantrag nun auch klargestellt. Insofern hoffen wir auf Ihre Zustimmung.

Ein anderer Punkt ist das Arbeitsentgelt für Untersuchungshäftlinge. Wir haben uns nach ausführlicher Beratung dafür entschieden, das Arbeitsentgelt in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz auch in Zukunft bei 5 % der Bezugsgröße zu belassen. Ich will Ihnen gerne erklären, warum wir dies tun.

Erstens. Im Unterschied zu Strafgefangenen sind Untersuchungshäftlinge nicht gehalten, ein Überbrückungsgeld zu bilden. Das heißt, das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt steht ihnen sofort und vollständig zur freien Verfügung.

(Zuruf von Frank Sichau [SPD])

Zweitens. Die Mehrkosten für eine pauschale Angleichung betragen nach vorsichtigen Schätzungen 2 Millionen €. Auch das muss berücksichtigt werden.

Drittens. Selbst der von der Opposition angesprochene länderübergreifende Modellentwurf sieht keineswegs, wie von SPD und Grünen gefordert, eine pauschale Angleichung des Entgelts vor. Vielmehr finden sich dort differenzierte Regelungen, in denen das Entgelt nach Art und Qualität der Arbeit des Untersuchungshäftlings gestuft werden kann, sodass es in der Praxis vermutlich deutlich unter 9 %, teilweise sogar unter 5 % liegen wird – ganz zu schweigen vom Verwaltungsaufwand.

Viertens – damit komme ich zum Schluss –. Gegen die in unserem Gesetzentwurf gewählte Höhe des Arbeitsentgeltes sprechen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat 2004 festgestellt, dass kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz darin liegt, dass nach dem gesetzgeberischen Regelungskonzept die Arbeit von erwachsenen Untersuchungsfangenen nicht in gleicher Weise entgolten wird wie die Arbeit von Strafgefangenen.

Wir bitten daher um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU, SPD und FDP)

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Herr Giebels. – Für die SPD spricht nun der Kollege Stotko.

**Thomas Stotko (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Den Gesetzentwurf haben wir, glaube ich, ausführlich genug diskutiert. Ich will insbesondere darauf hinweisen, dass wir durch unseren Antrag dafür gesorgt haben, dass es zu einer Sachverständigenanhörung gekommen ist. Das Schöne ist, dass das Parlament auf diese Anhörung reagiert. Ansonsten haben wir ja häufig genug eine gewisse Beratungsresistenz

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Wohl wahr!)

bei den koalitionstragenden Fraktionen. Aber in diesem Fall ist es einmal so gewesen, dass die Anregungen der Sachverständigen in großer Menge aufgenommen wurden und zu einer Änderung eines Gesetzentwurfs geführt haben. Deshalb ist es umso besser, dass die SPD gemeinsam mit den Grünen diese Anhörung beantragt hat. Diese hat, wie ich finde, zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfs geführt; das wollen wir ausdrücklich sagen.

Frau Ministerin, seltenst lobe ich die Arbeit der Regierung oder der sie tragenden Fraktionen. Das will ich hier aber einmal ausdrücklich für meine Fraktion tun.

Es ist müßig darauf hinzuweisen – ich will es trotzdem tun –, dass weiterhin drei Kritikpunkte bestehen, an denen wir hier auch festhalten wollen.

Der erste Kritikpunkt ist die Regelung zur Durchsuchung von Strafverteidigern. Wir sind weiterhin der festen Auffassung, dass wir, wenn Sie eine Formulierung gefunden hätten, die klargemacht hätte, dass es ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist, dass eine Durchsuchung also nur ausnahmsweise erfolgt, gesagt hätten: Dem, was Sie in § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 regeln, können wir zustimmen. In diesem Fall jedoch stellen Sie dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege ein Armutzeugnis aus; denn Sie unterstellen, dass in der Regel eine Durchsuchung möglich ist. Das steht nach unserer festen Auffassung dem staatlichen Vertrauensvorschuss entgegen, den ein Rechtsanwalt im rechtlichen Verfahren genießt. Da hätten wir gerne mit Ihnen um eine Lösung gerungen. Das war offensichtlich nicht möglich.

(Beifall von Frank Sichau [SPD])

Der zweite Kritikpunkt ist die Möglichkeit der Nacktuntersuchung von Untersuchungshäftlingen. Wir bleiben dabei, dass auch die jetzt vorhandene Fassung verfassungswidrig ist. Wir möchten weiterhin daran erinnern, dass Untersuchungshäftlinge Untersuchungshäftlinge sind, das heißt, dass für sie auch weiterhin die Unschuldsvermutung gilt. Wir reden hier ja über die Frage, dass durch generelle Anordnung nach jedem Besuch eines Untersuchungshäftlings durch seine Angehörigen, nach jedem Besuch durch seinen Verteidiger die Möglichkeit besteht, den Untersuchungshäftling nackt zu untersuchen. Das hat das Bundesverfassungsge-

richt im Übrigen auch in diesem Jahr wieder einmal abgelehnt. Das heißt, die generelle und unabhängig vom Einzelfall getroffene Regelung ist verfassungswidrig. Wir halten das auch in diesem Fall für falsch.

Der dritte und letzte Kritikpunkt, den ich klarmachen will, betrifft eher die Systematik und auch das, was Sie, Herr Kollege Giebels, gerade gesagt haben. Wir hätten es weiterhin besser gefunden, Nordrhein-Westfalen hätte sich drei Vierteln der Bundesländer der Bundesrepublik angeschlossen und den gemeinsam getragenen Entwurf mitgestaltet. Denn jetzt passiert Folgendes: nicht nur, dass wir ein eigenes Gesetz bekommen – Herr Kollege, auch wir nehmen die Föderalismusreform ernst; trotzdem darf man gemeinsam mit anderen Ländern etwas schreiben –, sondern die Verteidiger in Nordrhein-Westfalen sind nun auch darauf angewiesen, sowohl die Systematik und Struktur des hiesigen Gesetzes kennenzulernen und auswendig zu lernen als auch den Zwölf-Länder-Entwurf und anderes. Es wäre schön gewesen, wenn man die hiesige Systematik dem Zwölf-Länder-Entwurf angepasst hätte. Das hätte die Arbeit der Strafverteidiger in Nordrhein-Westfalen erleichtert. Die werden es Ihnen demnächst danken.

Unsere Ablehnung zum Gesetzentwurf wird Sie nicht überraschen; das ist klar. Wir stehen zu unserem Änderungsantrag, den wir eingebracht haben. Aber, Frau Ministerin und liebe Kollegen der Koalitionsfraktionen, hören Sie genau zu: Ausnahmsweise – Sie haben völlig recht – will ich die regierungstragenden Fraktionen und die Regierung noch ein zweites Mal loben.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Nicht so dicke!)

Denn mit Ihrem Änderungsantrag, den Sie heute kurzfristig eingebracht haben und den wir dennoch ausdrücklich unterstützen, machen Sie klar – das finde ich wichtig; das haben wir mit unserem Antrag und dem Hinweis auf die Frage der Aufzeichnung von Videos und akustischer Überwachung bewirkt –, dass Sie nicht vorhaben, die Aufnahmen selbst oder ihre dauerhafte Speicherung in dem Bereich zuzulassen. Deshalb werden wir – das wird Sie dann vielleicht doch nicht überraschen – diesen Änderungsantrag im Gegensatz zu Ihrem Gesetzentwurf unterstützen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Präsidentin Regina van Dinter:** Danke schön, Herr Stotko. – Für die FDP spricht nun Herr Dr. Orth.

**Dr. Robert Orth (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine vollkommen neue Situation, ganz ungewohnt: Nach zweimaligem Lob von Herrn Stotko reden zu dürfen, ist mir in den letzten viereinhalb Jahren nicht einmal passiert.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Das soll nicht wieder vorkommen!)

Ich frage mich gerade, ob wir heute etwas falsch gemacht haben

(Frank Sichau [SPD]: Nein!)

oder woran das sonst liegen mag. Aber es freut einen natürlich, wenn sich die Opposition einmal lobend äußert. Es ist ja tatsächlich so, dass es das vornehmste Recht des Parlamentes ist, dass Gesetzentwürfe beraten, diskutiert werden, dass in der Zeit der Diskussion eingehende Gerichtsurteile Berücksichtigung finden. Das ist selbstverständlich.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Leider nicht!)

Wenn wir – wie in dem jüngsten Änderungsantrag, den wir heute verteilt haben – feststellen müssen, dass in Gesetzesformulierungen offenbar etwas anderes hineininterpretiert wird, als wir meinen, dann stellen wir das doch einfach lieber klar, anstatt hinterher immer wieder sagen zu müssen: Wir meinen das doch gar nicht so, wie ihr das denkt. – Diese Debatte schneiden wir damit ab.

Allerdings, Herr Stotko, können Sie zu Ihren drei Kritikpunkten von mir jetzt kein Lob erwarten; das ist auch selbstverständlich.

Was die Durchsicherung von Strafverteidigern anbelangt, erlaube ich mir einfach einmal, auf § 22 hinzuweisen. Dieser Punkt hat sich nämlich durch die Änderungen, die zwischenzeitlich erfolgt sind, erledigt. Sie üben hier Kritik an etwas, was es gar nicht mehr gibt. Insofern möchte ich Sie bitten, das einfach einmal nachzulesen. Wir zeigen Ihnen auch gerne die einschlägige Stelle im Gesetzentwurf.

Was die Frage der Nacktuntersuchung anbelangt, da haben wir, meine Damen und Herren, ganz klare Änderungen vorgenommen. Das betrifft den zweiten Kritikpunkt. Eines ist auch klar: Wenn etwas eingeschmuggelt wurde, muss man nachgucken können. Es ist nur die Frage, in welchem Regel-Ausnahme-Verhältnis wir das machen. Da haben wir im Vergleich zum Gesetzentwurf deutlich abgerüstet. Ich als Liberaler sage auch ganz bewusst: gerade in unserem Sinne. Das hätten wir uns von Anfang an etwas deutlicher vorstellen können. Da hat die Rechtsprechung unseren Bedenken ja auch recht gegeben.

Inzwischen hat aber eine Abrüstung dieser Regelung stattgefunden. Insofern, Herr Kollege Stotko, kann ich nicht verstehen, was Sie hieran noch als verfassungswidrig brandmarken wollen. Wir haben ganz klar gezeigt, dass wir nicht jeden untersucht haben wollen. Die Praxis wird belegen, dass dieses Gesetz an der Stelle praktikabel ist.

Was Ihren letzten Kritikpunkt, Bund-Länder-Entwurf, anbelangt, so kann ich nur an die Debatte erinnern, die wir hier schon bei Einbringung des Gesetzent-

wurfes geführt haben. Sie haben immer für einen gemeinsamen Entwurf aller Länder plädiert.

Aber ich frage mich: Warum sind wir eigentlich der Landtag von Nordrhein-Westfalen? Warum haben wir ein eigenes Baugesetz? – Es wäre, wenn man Ihre Argumentation aufgreift, für alle Anwälte, die öffentliches Recht machen, doch viel einfacher, ein Baugesetzbuch für ganz Deutschland zu schaffen: die gleichen Regelungen für alle Länder. – Das machen wir doch auch nicht.

Nehmen wir als Beispiel die Umweltgesetze. Es wäre doch viel einfacher und übrigens auch viel logischer, wenn man sie bundeseinheitlich fassen würde. – Aber nein, jedes Land gönnt sich doch ein eigenes Umweltgesetz.

Und wenn die originäre Zuständigkeit für den Strafvollzug seit der Föderalismusreform nun doch bei uns liegt, dann, meine ich, müssen wir als Nordrhein-Westfalen unseren eigenen Standard setzen. Ich möchte nicht den bayerischen Standard, ich möchte auch nicht den mecklenburg-vorpommernschen Standard, sondern ich möchte mich mit unserer Regelung des Strafvollzugs auch als liberaler nordrhein-westfälischer Abgeordneter identifizieren können.

(Beifall von FDP und CDU)

Darum, meine Damen und Herren, muss ich mich nicht hinter einem Kompromisspapier verstecken; denn nichts anderes ist das Papier der anderen Bundesländer, die sich zusammengeschlossen haben. Da wird unter dem Aspekt der Vereinheitlichung doch im Kern etwas anderes gemacht. Da wird an den Gefangenen gespart. Da wird sich verschont und versteckt hinter Formulierungen, anstatt dass man hier ganz klar für sich definiert, wie Resozialisierung und wie Unterbringung jeweils funktionieren soll und dergleichen mehr.

Meine Damen und Herren, ich bin nicht glücklich gewesen, dass wir im Rahmen der Föderalismusreform überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich bekommen haben. Aber wenn wir sie haben, dann sollten wir sie ernsthaft wahrnehmen. Insoweit danke ich auch dem Ministerium, dass uns ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, zu dem wir als Liberale im Parlament Ja sagen können. Es ist für die Untersuchungshaftgefangenen ein guter, positiver Schritt in die Zukunft. Auch insofern ist es gut, dass wir heute Ja sagen können. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

**Präsidentin Regina van Dinter:** Danke schön, Herr Orth. – Für die Fraktion der Grünen spricht nun Frau Düker.

**Monika Düker (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die beiden Kollegen

brauchen das, glaube ich. Herr Dr. Orth, Herr Giebels: Jawohl, auch ich lobe Sie. Auch Sie haben sich Lob verdient von der Opposition.

(Beifall von der CDU)

Wenn das für Ihr Ego wichtig ist, dann muss es auch mal sein an dieser Stelle; denn Sie haben wirklich ein Ritual durchbrochen. In den letzten vier Jahren dieser schwarz-gelben Regierungszeit habe ich mich gefragt, wo eigentlich der Parlamentarismus geblieben ist. Er ist bei Gesetzgebungsverfahren oft genug auf der Strecke geblieben ist.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Den alten Spruch, „Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es reingekommen ist“, haben Sie vier Jahre lang durchbrochen. Sie haben alles durchgewunken, was auf den Tisch gelegt wurde. Deswegen ist es ein etwas vergifteter Dank – das gestatten Sie mir –, aber danke dafür, dass Sie mit dieser Anhörung und mit Ihrem Änderungsantrag Ihre bisherige Praxis durchbrochen haben und somit sehr wohl auf die Stellungnahmen der Sachverständigen eingegangen sind.

Frau Müller-Piepenkötter, ich finde, es ist ein Armutszugnis, dass uns von Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der – das finde ich am gravierendsten – im Bereich Nacktuntersuchung nicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entspricht; eigentlich alle Sachverständigen haben Ihnen das zurückgemeldet. Ich frage mich, ob niemand im Justizministerium die Gesetzentwürfe auf Verfassungskonformität hin durchschaut.

(Beifall von den GRÜNEN)

Dass Herr Wolf das nicht macht, das sind wir ja gewohnt, aber dass uns jetzt solche Gesetzentwürfe auch aus dem Justizministerium vorgelegt werden, finde ich hochbedenklich. Gott sei Dank haben die Koalitionsfraktionen hier korrigiert.

Uns geht die Korrektur aber nicht weit genug, denn jetzt ist der Entwurf lediglich gerade noch so vereinbar mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Aber, Herr Dr. Orth, es ist doch ein riesiger Unterschied zwischen Ihrem Gesetzentwurf, in dem Sie an der Nacktuntersuchung als Regelfall festhalten und festlegen, dass sie nur im Ausnahmefall, wenn es die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet unterbleiben kann, und der ganz klaren Regelung, wie wir sie in unserem Änderungsantrag vorschlagen, dass die Anstaltsleitung nur bei Gefahr im Verzug im Einzelfall eine Nacktuntersuchung anordnen kann.

Sie haben die Nacktuntersuchung als Regel formuliert – Ausnahme vielleicht irgendwann einmal –, während wir ganz klar vorgeschlagen haben, dass die Nacktuntersuchung die Ausnahme sein muss und die vor ihrer Anwendung zu überwindende Hürde Gefahr im Verzug ist und nicht Sicherheit und Ordnung.

Darin unterscheiden wir uns in besonderem Maße von Ihrer Formulierung, die – okay – vielleicht beim Bundesverfassungsgericht noch gerade so durchgeht. Wir sollten uns aber schon mehr Bürgerrechte in der Untersuchungshaft leisten; denn wir wissen alle: In Untersuchungshaft sitzen keine verurteilten Straftäter. Da müssen wir etwas genauer hingucken, und da müssen wir mit den Rechten dieser beschuldigten Menschen auch sorgsam umgehen. Unsere Formulierung geht also sehr viel weiter. Das ist einer der wesentlichen Punkte, warum wir bei unserem Nein zum Gesetzentwurf bleiben.

Zweitens. Warum sollen Untersuchungshäftlinge – ich habe nicht verstanden, warum Sie das nicht aufgenommen haben; das hat mir auch niemand erklären können – in Bezug auf das Arbeitsentgelt schlechter gestellt werden als Häftlinge im allgemeinen Vollzug? Und das tun Sie hier. Beim Arbeitsentgelt soll es weiterhin bei 5 % der Eckvergütung bleiben. Der Zwölf-Länder-Entwurf mag nicht in allem der bessere sein, aber an dieser Stelle ist er es klar: Er spricht von 9 %, und das entspricht auch dem Arbeitsentgelt im Vollzug. Es ist mir nicht nachvollziehbar, warum Sie nicht eine völlige Gleichstellung zum Strafvollzug herstellen wollen. Es sollte gleiches Recht für Untersuchungshäftlinge gelten.

Das ist der zweite Punkt, warum ich meine, dass wir Ihrem Gesetzentwurf nach wie vor nicht zustimmen können. Schade, ich hätte es gut gefunden, wenn Sie auch das aufgenommen hätten.

Zur Videoüberwachung sind gute Vorschläge gemacht worden; daran gibt es auch nichts zu kritisieren.

Ich wolle die beiden Punkte herausheben, warum wir Ihren Änderungen heute zustimmen, Herr Giebels. Es handelt sich nämlich um sinnvolle Ergänzungen. Den Gesetzentwurf in Gänze werden wir ablehnen, obwohl Sie – um es ganz deutlich zu sagen – Verbesserungen eingebracht haben. Die Verbesserungen gehen uns aber wirklich nicht weit genug, Herr Dr. Orth. Von Ihnen als FDP-Fraktion hätte ich etwas mehr erwartet. Dazu hat es aber wohl nicht gereicht. Schade!

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Robert Orth [FDP]: Ich hätte mir von Ihnen auch mehr erwartet!)

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Frau Düker. – Das Wort hat jetzt Frau Ministerin Müller-Piepenkötter.

**Roswitha Müller-Piepenkötter,** Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im März dieses Jahres hatte ich den Gesetzentwurf vorgelegt. Wir haben es gerade mehrfach gehört: In den vergangenen Monaten hat sich der Rechtsausschuss mit diesem Entwurf und auch

dem von der SPD-Fraktion eingebrachten und inzwischen zurückgezogenen Gesetzentwurf über den Vollzug der Untersuchungshaft eingehend befasst.

Die öffentliche Anhörung Sachverständiger aus Lehre und Praxis hat ein eindeutiges Ergebnis gebracht: Verfassungskonformität, Tragfähigkeit, Solidität und Praktikabilität kennzeichnen den Entwurf ebenso wie die gleichzeitig erreichte Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes. Das gilt auch für Durchsuchungen, die an enge Voraussetzungen geknüpft sind. Die wenigen Änderungsvorschläge sind im Wesentlichen redaktioneller Natur

(Lachen bei der SPD – Monika Düker [GRÜNE]: Ein bisschen mehr!)

und dienen der Klarstellung dessen, was wir von Anfang an gewollt haben. Das, was Herr Dr. Orth „Abrüstung“ nennt, ist eine Klarstellung. Insoweit danke ich für eine fruchtbare Diskussion im Ausschuss.

Nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz ist das vorliegende Untersuchungshaftvollzugsgesetz das zweite Landesgesetz zur Regelung des Vollzugs in Nordrhein-Westfalen nach der Föderalismusreform. Das Gesetz ist knapp gehalten und glücklicherweise im Gesetzgebungsverfahren auch schlank geblieben. Es ist uns, glaube ich, gelungen, ein überschaubares, praxisgerechtes und insbesondere auch sozial ausgewogenes Gesetz zu formulieren. In zahlreichen Regelungen wurden die herausragende Bedeutung der Unschuldsvermutung in den Vordergrund gerückt und die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen verbessert.

Der umfangreiche Ausbau der Angebote an alle Untersuchungsgefangene wird diesen ermöglichen, ihre Haftzeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. Ich denke, das ist wichtiger als ein Arbeitsentgelt.

Der Aufbau und die Stärkung sozialer Kompetenzen und damit der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger werden nachhaltig verbessert. Darüber hinaus ist es uns gelungen, die hohen Standards, die wir für den Umgang mit inhaftierten jungen Menschen bereits im Jugendstrafvollzugsgesetz gesetzt haben, auch in diesem Gesetz sicherzustellen. Dies war und ist mir ein besonderes Anliegen.

Aber, meine Damen und Herren, ein Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft muss noch Schwierigeres leisten. Das kennzeichnet unseren Gesetzentwurf auch gegenüber dem Zwölf-Länder-Entwurf. Es muss nämlich einerseits lückenlos sein und andererseits ohne Überschneidungen an die bundesgesetzlichen Regelungen zum Untersuchungshaftrecht anschließen, die weiterhin in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bleiben. Auch dieser Vorgabe wird der Gesetzentwurf gerecht.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, bestätigt dies. Es bestätigt nicht nur die Rechtsgrundlagen und die Rechtspositionen des hier zu beratenden Entwurfs, sondern ergänzt ihn auch in wesentlichen Teilen, beispielsweise hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaften auf der einen sowie den Justizvollzugsanstalten auf der anderen Seite.

Meine Damen und Herren, mit der in Art. 2 enthaltenen Regelung zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unerlaubte Telekommunikation im Justizvollzug unterbinden zu können. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass durch diese Regelung die Rechte der Gefangenen nicht eingeschränkt werden, sondern ohnehin bestehende Beschränkungen wirksam durchgesetzt werden sollen.

Insgesamt bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall von CDU und FDP)

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Frau Ministerin. Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Wir kommen zum Schluss der Beratung.

Wir stimmen zuerst über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/9947** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Grüne. Wer ist dagegen? – Das sind CDU und FDP. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir stimmen dann über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **Drucksache 14/9959** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke, das sind alle. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Wir stimmen dann noch über den Gesetzentwurf Drucksache 14/8631 ab. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/9864 – Neudruck** –, diesen Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür? – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind Grüne und SPD. Wer enthält sich? – Niemand. Damit sind dieser Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung **angenommen** und das Gesetz Drucksache 14/8631 in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu

### **13 Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9878

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

**Roswitha Müller-Piepenkötter**, Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Das nordrhein-westfälische Jugendstrafvollzugsgesetz eröffnet die Möglichkeit, junge Gefangene entweder im geschlossenen oder im offenen Vollzug unterzubringen. Diese Differenzierungsmöglichkeit hat sich seit Langem bewährt und wird den weitaus meisten jungen Gefangenen durchaus gerecht.

Diese Binnendifferenzierung möchte ich dadurch erweitern, dass wir eine dritte Vollzugsform einrichten, und zwar den Vollzug in freien Formen. Das bedeutet, dass junge Strafgefangene die Jugendstrafe oder einen Teil davon statt in einer Jugendanstalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe verbüßen können.

Zwischen Jugendvollzug und Jugendhilfe gibt es viele Schnittstellen. Diese legen es nahe, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen und zu erproben, ob ein Miteinander beider Systeme nicht Ergebnisse bringt, von denen beide profitieren können.

So hat es vor der Föderalismusreform auch der Bundesgesetzgeber gesehen, der mit § 91 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes den Jugendvollzug in freien Formen ermöglicht hatte. Nach der Föderalismusreform ist diese Bestimmung gestrichen worden. Deshalb wollen wir diese Regelung wie andere Länder auch in unser Landesgesetz aufnehmen. Wenn wir die Palette der Möglichkeiten, auf junge Gefangene einzuwirken, erweitern, vergrößern wir nämlich die Chance, das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen.

Leitlinie unseres Jugendstrafvollzugsgesetzes ist die erzieherische Gestaltung. Dieser sind wir verpflichtet. Ich darf auch sagen, dass es bereits jetzt, noch keine zwei Jahre nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes, innovative Entwicklungen in den Jugendanstalten unseres Landes gibt. Wir sollten aber – ich bin sicher, dass ich bei Ihnen damit auf offene Ohren stoße – auf diesem Weg voranschreiten und weitere Formen der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges entwickeln.

Dafür wollen wir die gesetzliche Grundlage schaffen. Einige denkbare konzeptionelle Rahmenbedingungen möchte ich Ihnen schon einmal vorstellen.